

Bundessozialgericht

Az.: 3 RK 69/68

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet am
20. Januar 1970

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Reg.Hauptsekretär
Schriftführer

..... ,

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

..... ,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Beigeladene:

- 1) ,
- 2) ,
- 3)

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 20. Januar 1970 durch

Senatspräsident

- Vorsitzender - ,

Bundesrichter

und

Bundesrichter

Bundessozialrichter

und

Bundessozialrichter

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 1968
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind
nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beitragsforderung der beklagten Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK) für die Beigeladene zu 3) zur Krankenversicherung, Rentenversicherung der Angestellten und Arbeitslosenversicherung für den Monat Dezember 1963 verjährt ist.

Die Beigeladene zu 3) war bei dem Kläger als Schreibkraft beschäftigt. Mit Bescheid vom 3. November 1966 forderte die Beklagte von dem Kläger für mehrere seiner Arbeitnehmer aufgrund einer am 28. Oktober 1966 durchgeführten Betriebsprüfung die Zahlung rückständiger Sozialversicherungsbeiträge im Gesamtbetrag von 5.480,04 DM. Mit seinem Widerspruch machte der Kläger geltend, die hierin für die Beigeladene zu 3) enthaltene Nachforderung sei hinsichtlich des Monats Dezember 1963 verjährt. Die Beklagte wies den Widerspruch durch Bescheid vom 17. März 1967 zurück, weil die Beiträge aus dem Arbeitslohn der Beigeladenen zu 3) für Dezember 1963 erst im Januar 1964 zu zahlen gewesen seien und deshalb nicht vor Ablauf des 31. Dezember 1966 hätten verjähren können. Sie berief sich dazu auf § 17 ihrer Satzung, der in der damals gültigen Fassung für die Beitragszahlung durch Arbeitgeber für Versicherungspflichtige folgende Regelung enthielt:

- (1) Die Beiträge werden mit dem Ende eines jeden Lohnzahlungszeitraumes, spätestens aber mit Ablauf eines jeden Kalendermonats fällig (§ 393 RVO).
- (2) Die fälligen Beiträge hat der Arbeitgeber innerhalb von fünf Tagen nach Fälligkeit ohne besondere Aufforderung oder, wenn die Beitragsberechnung

- 3 -



- 3 -

durch die Krankenkasse erfolgt, innerhalb von drei Tagen nach Empfang der Beitragsrechnung einzuzahlen (§ 393 RVO).

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und zur Begründung ausgeführt: Die Fälligkeit einer Forderung trete nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ein, sobald der Berechtigte die Leistung fordern könne. Nach § 393 der Reichsversicherungsordnung (RVO) hätten die Arbeitgeber die Beiträge zur Krankenversicherung für ihre Versicherungspflichtigen an den Tagen einzuzahlen, welche die Satzung festsetze; dies gelte auch für die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung (§ 160 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung -AVAVG-) und für die Rentenversicherung der Angestellten (§ 122 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes -AVG-). § 17 der Satzung der Beklagten unterscheide zwischen der Fälligkeit der Beiträge und den besonderen Zahltagen nach Eintritt der Fälligkeit. Es könne jedoch dahinstehen, welche rechtliche Bedeutung der Bestimmung eines besonderen Fälligkeitszeitpunktes und der hiervon abweichenden Zahltage zukomme. Denn die streitige Beitragszahlung sei im November 1966 selbst dann nicht verjährt gewesen, wenn man entsprechend dem Wortlaut der Satzung davon ausgehe, daß die Beiträge mit Ablauf eines jeden Kalendermonats fällig würden. Die streitige Beitragsforderung für den Monat Dezember 1963 wäre wegen des gesetzlichen Feiertages am 1. Januar am 2. Januar 1964 fällig gewesen und hätte keineswegs vor Ablauf des Jahres 1966 verjähren können. Die Unterbrechung der Verjährung sei durch den Verwaltungsakt vom 3. November 1966 eingetreten, auch wenn sich aus ihm nicht unmittelbar ergeben habe, auf welchen Zeitraum und auf welche Beschäftigten die in einem Gesamtbetrag geforderten Beiträge entfielen. Das LSG hat die Revision zugelassen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Der Kläger hat gegen das Urteil Revision eingelegt. Er trägt vor:

Die allgemeinen Rechtsgrundsätze des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über die Fälligkeit einer Forderung könnten für das Sozialrecht keine Anwendung finden, weil die Beklagte in § 17 ihrer Satzung das Datum der Fälligkeit eindeutig kalendermäßig festgelegt habe. § 29 RVO lege eindeutig klar, daß der Anspruch auf Rückstände in zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit verjähre. Die Beklagte müsse auch nach Treu und Glauben den formellen Inhalt des § 17 ihrer Satzung gegen sich gelten lassen, wenn streitig sei, wann die Fälligkeit eintrete. Die Fälligkeit der Beiträge und die Zahlung der Beiträge sei in dieser Satzung näher bestimmt; eine Konstruktion dahingehend, daß die Fälligkeit der Beiträge auf den Zeitpunkt verlegt werde, an dem sie zu zahlen seien, sei unzulässig. Darüber hinaus habe die Beklagte vor dem 1. Januar 1967 keine Unterbrechung der Verjährung bewirkt.

Der Kläger beantragt,

unter Abänderung des Urteils des LSG Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 1968 und des Urteils des SG Duisburg vom 24. Oktober 1967 den Bescheid der Beklagten vom 3. November 1966 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 17. März 1967 insoweit aufzuheben, als er für die Beigeladene zu 3) (Frau Luci K-----) Beiträge für den Monat Dezember 1963 feststellt.

Die Beklagte sowie die beigeladene Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Bundesanstalt für Arbeit beantragen,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beigeladene K----- ist in dem Revisionsverfahren nicht vertreten.



- 5 -

II

Die Revision ist nicht begründet.

Nach § 29 Abs. 1 RVO verjährt der Anspruch auf Rückstände, soweit sie nicht absichtlich hinterzogen worden sind, in zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit. Fälligkeit ist nach allgemeinen Grundsätzen in dem Augenblick gegeben, in dem die materiell-rechtlichen Voraussetzungen des Anspruchs gegeben sind und dieser Anspruch gegenüber dem Verpflichteten geltend gemacht werden kann (vgl. BSG, Urteile vom 25.6.1964 und 4.5.1965, BSG 21, 162 und 23, 62, SozR, RVO § 29 Nr. 4 und 8). Diese für Ansprüche des Versicherten entwickelten Grundsätze müssen auch für Ansprüche des Versicherungsträgers auf Beitragszahlung gegen den Arbeitgeber gelten, weil es sich um allgemeine Grundsätze handelt.

Die Beitragsforderung der Beklagten für den Monat Dezember 1963 wurde erst am 5. Januar 1964 fällig, weil nach der damals geltenden Satzung die Beiträge erst fünf Tage nach dem Ende des Lohnzahlungszeitraums zu zahlen waren; das war für den Monat Dezember 1963 am 5. Januar 1964. Erst an diesem Tage konnte die Beklagte die Beiträge von dem Kläger fordern. Gegenüber einer Beitragsforderung am 31. Dezember 1963 hätte der Kläger mit Erfolg geltend machen können, er sei nach der Satzung noch nicht zur Zahlung verpflichtet. Zwar enthielt § 17 Abs. 1 der Satzung der Beklagten in der damals maßgeblichen Fassung die Regelung, daß die Beiträge mit dem Ende eines jeden Lohnzahlungszeitraums, spätestens aber mit Ablauf eines jeden Kalendermonats fällig werden. Nach Abs. 2 der genannten Bestimmung waren jedoch die dergestalt als "fällig" bezeichneten Beiträge innerhalb von fünf Tagen nach "Fälligkeit" einzuzahlen.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

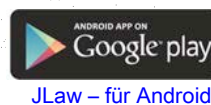
Wie der in beiden Absätzen des § 17 der Satzung verwendete Klammerzusatz - " (§ 393 RVO) " - deutlich macht; sollte mit der Gesamtregelung in Abs. 1 und 2 dem Gebot des § 393 Abs. 1 Satz 1 RVO entsprochen werden, die Zahltag für die Abführung der Beiträge durch die Satzung festzusetzen. § 17 Abs. 1 der Satzung kann daher entgegen der Meinung des Klägers nicht isoliert für sich, sondern nur in Verbindung mit dem folgenden Absatz gewürdigt werden, um die Fälligkeit der Beitragsschuld im Rechtssinne zu bestimmen. So gesehen erweist sich die Regelung in Abs. 1 nur als die nähere Umschreibung einer Grundvoraussetzung der Fälligkeit von Beitragsforderungen, an die anknüpfend Abs. 2 den Fälligkeitszeitpunkt bestimmt. Nur dieser ist aber Fälligkeit im Rechtssinne.

Die vom 5. Januar 1964 an laufende Verjährungsfrist ist durch den Beitragsbescheid der Beklagten vom 3. November 1966 unterbrochen worden. Welche Maßnahmen die Verjährung unterbrechen, ergibt sich aus den §§ 209 ff BGB, die auch im Rahmen des § 29 RVO entsprechend gelten. Nur tritt hier an Stelle einer Klage des Versicherungsträgers oder der Zustellung eines Zahlungsbefehls das dem Versicherungsträger gegebene Mittel zur Durchsetzung seiner Ansprüche gegen einen Schuldner, der seiner Hoheitsbefugnis unterworfen ist. Das ist der Verwaltungsakt der als Einzugsstelle tätigen Krankenkasse in Gestalt des Beitragsbescheids. Eine Klage, die nach § 209 BGB eine Unterbrechung der Verjährung nach sich ziehen würde, kann ein Versicherungsträger hier nicht erheben. Es würde hierfür das Rechtsschutzinteresse fehlen, weil er das streitige Rechtsverhältnis durch einen Verwaltungsakt regeln kann (BSG 3, 136; 6, 97).

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Der Bescheid vom 3. November 1966 hat die Verjähmung unterbrochen, auch wenn er die darin geltend gemachten Forderungen nicht im einzelnen aufgliedert. Dem Kläger war die Aufgliederung der Beitragsforderung aus dem vorangegangenen Betriebsprüfungsverfahren bekannt, insbesondere, daß sich der Beitragsbescheid auch auf die hier streitige Forderung bezog; hierauf hatte er in seinem Widerspruch ausdrücklich hingewiesen.

Die Revision muß daher zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

